

**Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung des Insektenschutzes und der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft
(Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt - FRL ISA/2021)**

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Einreichung der Anträge in digitaler Form
- b) Führung schlagbezogener Angaben für die geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge über den gesamten Verpflichtungszeitraum und Bereitstellung dieser für Kontrollen
- c) Verbot von Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z. B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Einsatz von Mähwerken mit Aufbereitern, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen)
- d) Verbot der Beweidung der geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge

Ausnahmen von allgemeinen oder maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde, welche die Ausnahmen im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung bestätigt.

Verpflichtungszeitraum: fünf Jahre

Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12., abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr zum 15.05. des ersten Antragsjahres, **der Beginn der Maßnahme vor dem 15.05. ist nicht zulässig!**

Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen auf Ackerland

Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahme auf Grünland

I_AL1
Mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker

(909 EUR/ha)

- a) Anlage eines Streifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat bis spätestens 30. September
- b) Nachweis Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabe
- c) mindestens ein Schröpfschnitt im zweiten Verpflichtungsjahr
- d) partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge des Streifens ab dem dritten Verpflichtungsjahr:
 - erster Teilstreifen (ca. 50 %) vom 1. Februar bis 15. März im Tiefland bzw. bis 31. März im Bergland,
 - zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %) vom 15. September bis 31. Oktober
- e) der Blühstreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schrages genutzt und außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt nicht befahren werden
- f) Nachsaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
- g) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen
- h) kein Umbruch des Streifens im Verpflichtungszeitraum

Die Förderung erfolgt entsprechend der Kulisse Tiefland/ Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.

I_AL2
Mehrjähriger selbstbegründender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

(635 EUR/ha)

- a) Anlage eines Brachestreifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober durch Stoppelbearbeitung (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht,
- b) in den Folgejahren ist jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar eine oberflächliche Bodenbearbeitung auf ca. 50 % über die gesamte Länge des Streifens möglich, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht
- c) Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September
- d) der Brachestreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schrages genutzt und außer zur oberflächlichen Bodenbearbeitung nicht befahren werden
- e) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen
- f) kein Umbruch des Brachestreifens im Verpflichtungszeitraum

I_GL
Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

(702 EUR/ha)

- a) partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf ca. 80 % der Schlagfläche, ungemähte Bereiche (ca. 20 % der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite verbleiben
- b) Mahd nur mit Messerbalkenmäherwerk
- c) Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31. Mai im Tiefland und bis 15. Juni im Bergland
- d) zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 1. September im Tiefland und ab 15. September im Bergland bis 15. November
- e) mindestens nach 2 Jahren, d.h. 4 Mahdterminen in Folge, muss auf den ungemähten Streifen wieder eine Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes erfolgen, die Lage der ungemähten Streifen kann sich mit jedem Mahdtermin verändern
- f) Schleppen und Walzen jährlich möglich bis maximal 50 % der gemähten Fläche, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- g) Schleppen und Walzen auf den ungemähten Streifen ist nicht zulässig
- h) kein Einsatz von N-Dünger
- i) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- j) keine Nach- und Übersaaten
- k) kein Mulchen
- l) Mahdgutübertragung zulässig
- m) Mindestschlaggröße 0,1 ha

Die Förderung erfolgt nur in spezifischer Förderkulisse und entsprechend der Kulisse Tiefland/Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.